

Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Über die Arbeit von Betreuungsvereinen

Karl-Heinz Zander

Zusammenfassung:

In Deutschland gibt es etwa 800 000 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Sie regeln die persönlichen Angelegenheiten eines Mitmenschen, die dieser wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht bewältigen kann. Im gesamten Land gibt es zurzeit etwa 850 Betreuungsvereine. Ihre Aufgabe ist es gemäß dem 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und Betreuerinnen zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten. Seit 1999 soll ein Betreuungsverein als weitere Aufgabe planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren, seit 2004 soll er im Einzelfall auch Bürgerinnen und Bürger bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht beraten.

Abstract

In Germany, there are about 800 000 voluntary guardians. They take care of the personal matters of a fellow human being who is unable or only partly able to do so because of a psychological disease or a physical, intellectual or mental disability. At the moment, there are about 850 guardianship associations („Betreuungsvereine“) across the country. According to the „Betreuungsgesetz“, the guardianship law which came into force in 1992, it is their task to systematically make efforts to win voluntary guardians, to introduce them to their tasks and to provide them with further education, training and advice. Since 1999, another task of guardianship associations has been to offer scheduled information on precautionary powers of attorney and durable powers of attorney for health care. Since 2004, it has also been their task in individual cases to provide citizens with advice on drafting a precautionary power of attorney.

Schlüsselwörter

Ehrenamt - Betreuer - Betreuungsrecht - Verein -
Betreuungsbehörde - Experte - Fortbildung

Bedeutung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement

Das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für andere Mitglieder eines Gemeinwesens hat eine lange Tradition oder ist, anders gesagt, geschichtlich

eine Selbstverständlichkeit. Die Stadtgesellschaften des antiken Griechenlands schufen eine hoch entwickelte Kultur des Gemeinwesens. Die christlichen Kirchen übernahmen die Armenpflege als eine ihrer zentralen Aufgaben. Problematisch wurde die Situation in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. „Mit der Aufhebung und dem Verfall kirchlicher Stiftungen am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Armenpflege zunehmend eine Aufgabe der Stadtgemeinde, in welcher der Bedürftige wohnte. Durch die beginnende Industrialisierung traten Probleme in einem Umfang und in einer Neuartigkeit auf, wie man sie bis dahin nicht gekannt hatte“ (Wessels 2006). War in gesellschaftspolitischer Hinsicht eine der bekanntesten Antworten auf die Massenarmut die Formulierung des Kommunistischen Manifestes, so lässt sich in den individuellen Lösungsstrategien das „Elberfelder System“ nennen. „Dort unterstützten Bürger als Beauftragte der Kommune Personen in einem ihnen zugewiesenen Bezirk ihrer Nachbarschaft. Diese Unterstützung zeichnete sich dadurch aus, dass unmittelbar die Existenz sichernde Maßnahmen von dem ehrenamtlichen Armenpfleger ausgingen ... Der Armenpfleger war selbst Bewohner des Stadtteils, erfuhr recht schnell von der Notlage des Bedürftigen und konnte zügig Hilfe und Unterstützung anbieten ... Dieses ehrenamtlich geprägte Unterstützungssystem wurde zwischen 1890 und 1914 von kirchlichen Stellen insbesondere von den katholischen Fürsorgevereinen (heute Sozialdienst Katholischer Frauen und Sozialdienst Katholischer Männer) in die freie Wohlfahrtspflege übernommen“ (ebd.). Hier leuchten sie, die Ideale der Sozialen Arbeit: direkte, angemessene Hilfe, sozialraumbezogen, nachbarschaftlich organisiert!

In den zurückliegenden 20 Jahren ist nun ein Strukturwandel des Ehrenamts eingetreten: „An die Stelle der bedingungslosen Hingabe an die soziale Aufgabe unter Verzicht auf die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse und Interessen ist der Wunsch nach einem Engagement getreten, das sich zeitlich den eigenen sonstigen Bedürfnissen und Interessen anpassen lässt und die eigenen Kräfte und Möglichkeiten nicht übersteigt ... So ist das ‚neue‘ Ehrenamt eher durch eine neue Verbindung von sozialer Gesinnung, persönlicher Betroffenheit, Selbstverwirklichungsmotiven und politischem Veränderungswillen geprägt“ (Heintze; Strünck 1999).

Ist die rechtliche Betreuung für das Ehrenamt geeignet?

Es darf also die ehrliche Frage gestellt werden: Ist die rechtliche Betreuung für das Ehrenamt geeignet? Zunächst muss erläutert werden, dass die Art

einer Betreuung sehr unterschiedlich sein kann: Es ist ein Unterschied, ob einem Betreuer, einer Betreuerin angetragen wird, die Formalitäten zur Aufnahme eines alten Menschen in ein Altenheim zu erledigen, weiterhin zum alten Menschen Kontakt zu halten, sein Taschengeld zu verwalten und so weiter, oder ob die Aufgabe von Betreuenden darin besteht, das Leben eines psychisch erkrankten, vielleicht sogar zusätzlich suchtkranken Menschen, der in der eigenen Wohnung wohnt, zu organisieren.

Im ersten Fall geht es darum, einen alten Menschen in einer sehr schwierigen Lebenssituation zu begleiten und ihn auch im Altenheim nicht allein zu lassen. Daneben sind behördliche Notwendigkeiten abzuarbeiten (Besorgen der Heimpflegenotwendigkeitsbescheinigung, Auswahl eines geeigneten Heims, Abschluss eines Heimvertrags, Klärung der Renteneinkünfte, Beantragung von Pflegewohngeld, später vielleicht Beantragung von Sozialhilfe). Im anderen Fall ist es die Verantwortung der Betreuenden, ein komplexes Hilfesystem zu installieren, andere Fachdienste zur Hilfe zu rufen, diese Dienste zu bezahlen oder für deren Vergütung zu sorgen, bei schwankenden Krankheitsverläufen der Betroffenen Krankenhauseinweisungen mit den behandelnden Ärzten und Ärztinnen abzustimmen, vielleicht sogar eine zwangsweise Zuführung zur Heilbehandlung zu erwägen, deren Genehmigung zu beantragen, die Durchführung einzuleiten und anderes mehr. Es wird deutlich, dass im ersten Fall verantwortungsvolle Mitbürger und Mitbürgerinnen gefragt sind, Zeit und Herzblut in den Kontakt zu einem alten Menschen einzubringen. Im anderen Fall ist eine Fachkraft gefragt, die psychologische und medizinische Kenntnisse über die genannten Krankheits- und Behinderungsbilder besitzt, über die örtlichen Hilfsmöglichkeiten informiert ist und die planmäßige Entwicklung und Steuerung eines solchen Hilfeprozesses gelernt hat.

Vorrang des Ehrenamtes

Der Gesetzgeber hat schon im alten Vormundschaftsrecht, welches im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) um 1900 in Kraft trat, aber auch im Betreuungsrecht klar den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung betont. Dem entsprechen auch die Fakten, denn heute werden 70 Prozent der Betreuungen ehrenamtlich geführt. Bei 85 Prozent dieser ehrenamtlich geführten Betreuungen nehmen Familienangehörige dieses Amt wahr. Der Rest der ehrenamtlich Betreuenden stammt aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen oder übernimmt dieses Amt aus allgemeinem sozialem Engagement (*Sellin; Engels* 2003, S. 61).

Den Betreuungsvereinen fällt es nun zu, engagierte Mitmenschen für dieses Amt zu gewinnen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu begleiten. Die Betreuungsvereine und die ihnen angeschlossenen ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen profitieren sicherlich davon, dass sich in den Vereinen ehrenamtliches Engagement und professionelle Soziale Arbeit begegnen und gegenseitig befruchten. So kann eine Zielnorm des Betreuungsrechts, dass nämlich jeder Betreute, jede Betreute die geeignete Betreuung erhält, optimal verwirklicht werden.

Unterscheidung durch Sachkunde der Behörde

Es ist Sache der zuständigen Behörde und des Vormundschaftsgerichts zu unterscheiden, welche Betreuungen ehrenamtlich und welche Betreuungen beruflich geführt werden können. Aus den oben angeführten Fallbeispielen ist klar, dass diese Entscheidung jeweils mit Sachkunde im Einzelfall getroffen werden muss. Dazu sieht das Betreuungsbehörden-gesetz in § 8 vor, dass die zuständige Behörde, also die bei der Stadt oder beim Landkreis angesiedelte Betreuungsstelle, die soziale Situation erkundet und die bei den Betroffenen vorhandenen eigenen Lebensbewältigungsressourcen beschreibt. Danach sollen möglichst präzise die persönlichen Angelegenheiten, die nicht selbst erledigt werden können, beschrieben werden. Dafür wird dann ein Betreuer, eine Betreuerin mit entsprechenden Aufgabenkreisen bestellt.

Die Betreuenden sind zwar den Betreuten als rechtliche Vertretung in den übertragenen Aufgabenkreisen zur Seite gestellt, die Bestellung hebt dabei aber nicht automatisch die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen auf. Die Frage der nicht mehr vorhandenen Geschäftsfähigkeit wäre in einer eigenen fachärztlichen Äußerung mit Bezug auf § 104 BGB festzustellen.

Einführung durch das Amtsgericht

Wenn die Betreuerin oder der Betreuer bestellt ist, sollten das Gericht, die zuständige Behörde und der Betreuungsverein, der sie geworben hat, sie nicht allein lassen. Eine erste Möglichkeit für die Begleitung der Betreuenden bietet sich im Amtsgericht bei der Übergabe der Bestellungsurkunde und Verpflichtung des Betreuenden (§ 69 b Freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz – FGG). Die Rechtspflegerin muss bei dieser Gelegenheit die dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreise erläutern, vielleicht auf mögliche Schwierigkeiten in der Fallkonstellation hinweisen. Auf jeden Fall sollte das Amtsgericht auch ein weitergehendes Beratungs- und Unterstützungsangebot machen. Nach einiger Zeit hat der Betreuer, die Betreuerin das Vermögensverzeichnis erstellt, die

ersten Erfahrungen gesammelt und vielleicht auch schon die ersten Kontroversen bezüglich der Erledigung der Aufgaben im Umgang mit Behörden gehabt. Das Betreuungsgesetz sieht hier als weitere Unterstützungsmöglichkeit des Amtsgerichts das Einführungsgespräch vor, welches die Rechtspfleger mit den Betreuten und den Betreuenden führen (§ 69 b Abs. 3 FGG). Es kann eine erste Bilanz der Betreuungsbeziehung enthalten und sollte die Grundzüge der Betreuungsführung, wie sie in § 1901 BGB niedergelegt sind, nochmals vor Augen führen: dass die Betreuung zum Wohle der Betroffenen (und nicht zur Verwirklichung fremder Interessen) geführt werden soll, dass alle wichtigen Entscheidungen mit den Betroffenen besprochen werden müssen und dass weitgehend deren Wünschen zu entsprechen ist. Bei der weiteren Führung der Betreuung sieht § 1837 BGB vor, dass das Amtsgericht die Betreuenden berät. Es soll also nicht bei einer reinen Beaufsichtigung der Betreuung und der eventuellen Verhängung eines Zwangsgeldes bei Nichtbefolgung von Anordnungen bleiben.

Fortbildung für Betreuende

Auch den Betreuungsvereinen und der Betreuungsbehörde stehen vielfältige Möglichkeiten zur Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zur Verfügung. In vielen Kommunen ist es üblich, dass mehrmals im Jahr Einführungsveranstaltungen für neu Angeworbene angeboten werden. Neben den Grundsätzen des Betreuungsrechts (Wohl der Betreuten, Besprechungsgebot, Berücksichtigung der Wünsche der Betreuten) können die wichtigsten Pflichten in den einzelnen Aufgabenkreisen verdeutlicht werden. Im Rahmen dieser Veranstaltung kann auf örtliche Beratungsstellen (Suchtberatung, Alzheimergesellschaft, Sozialpsychiatrische Dienste) und weiter gehende Beratungs- und Fortbildungsangebote der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörde hingewiesen werden.

Weitere Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen differenzieren sich inhaltlich sehr stark bezüglich der Problemlage der betreuten Menschen und den notwendigen Tätigkeiten der Betreuenden. Wenn man bedenkt, dass mehr als 75 Prozent der ehrenamtlich Betreuten in Heimen leben, verwundert es nicht, dass es immer wieder eine starke Nachfrage nach Informationen über die damit verbundenen Aufgaben gibt: Einsatz des Vermögens bei Heimaufenthalt, Verwendung des Taschengeldes im Heim, Aufgaben des Heimes bei der Organisation von Arztbesuchen, Beschaffung der Bekleidung. Neben diesen organisatorischen Fragen gibt es bei den Ehrenamtlichen aber auch das drin-

gende Bedürfnis nach Gesprächen über die Verbesserung der Lebensqualität der Heimbewohnerinnen und -bewohner und über die ganz persönliche Auseinandersetzung mit der Hilflosigkeit der hochbetagten Menschen, denn viele von ihnen sind nahe Angehörige.

Weitere Fortbildungsthemen, die aus den direkten Verpflichtungen und Aufgaben entstehen, sind die Fragen zur Abfassung des jährlichen Berichtes an das Amtsgericht, zur Vermögensabrechnung, zur Verwaltung der Einkünfte oder des Taschengeldes und Haftungsfragen, die sich aus der Tätigkeit der Betreuenden ergeben. Ein immer wieder dankbarer Komplex dreht sich um den Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge. Hier geht es um eine grundlegende Information über verschiedene Formen psychischer Erkrankungen, die rechtliche Position der Betreuenden im Arzt-Patienten-Verhältnis, Aspekte, die sich rund um einen Krankenhausaufenthalt ergeben, praktische Fragen im Umgang mit medizinischem Personal und ambulanter Versorgung.

Bei allen Kursen hat sich gezeigt, dass die Beteiligung von Fachleuten belebend wirkt und den Ehrenamtlichen eine Fülle von Informationen zur Verfügung stellt. Wenn Hausärzte eingeladen sind, Richter und Rechtspflegerinnen ihre Erwartungen an die Betreuenden formulieren, Beschäftigte des Sozialamtes den rechtlichen Rahmen ihrer Arbeit erläutern, dann nehmen ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen gern an Fortbildungsveranstaltungen teil. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass eine durchdachte Öffentlichkeitsarbeit zu jeder planmäßigen Fortbildung gehört. Neben der Veröffentlichung der Veranstaltungen in der Tagespresse gestalten viele Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine einen gemeinsamen Veranstaltungskalender für eine bestimmte Region, sodass ehrenamtlich Betreuende sich ihre passende Fortbildung aus einem Angebot mehrerer Veranstalter aussuchen können.

Beratung für Betreuende

Schnell zeigt sich, dass das Unterstützungsbedürfnis der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer individuell sehr unterschiedlich ist. Die Mehrzahl von ihnen möchte die Gewissheit haben, im Bedarfsfall Ansprechpartnerinnen und -partner zu erreichen, die sie unmittelbar und situationsbezogen befragen können und die ihnen eine verständliche Antwort geben. Es empfiehlt sich deshalb, dass die ehrenamtlich Betreuenden potenzielle Berater und Beraterinnen schon vorher kennen gelernt haben. Optimal ist dies sicher dort gewährleistet, wo die Beschäftigten eines Betreuungsvereins oder einer Betreuungs-

behörde Bürgerinnen und Bürger für eine ehrenamtliche Betreuung persönlich gewonnen haben und später auch deren Beratung übernehmen. Vergessen werden sollte aber nicht, dass die Mehrzahl der Ehrenamtlichen nicht über eine persönliche Werbung, sondern auf Grund familiärer Verbundenheit bestellt wird. Auch sie haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Hier ist die einführende Beratung durch das Amtsgericht bei der Übergabe der Bestellsurkunde und die Einführungsveranstaltung durch die Betreuungsbehörde oder die Betreuungsvereine besonders wichtig. Länger währende Beratungsprozesse in schwierigen Betreuungen bedürfen eines besonderen Geschicks. In besonderen Fällen ergibt sich die Frage, ob andere Fachstellen (Alzheimergesellschaft, Beratungsstellen für pflegende Angehörige) geeigneter sein könnten.

Krisenintervention – Rücknahme schwieriger Fälle

Eine weitere wichtige Fallgruppe sind ehrenamtlich Betreuende, die wegen Überlastung oder Überforderung aus ihrem Engagement ausscheiden möchten. Einmal kann dies dadurch geschehen, dass die Schwerpunkte der Lebensgestaltung sich geändert haben, ein ehrenamtlich engagierter Mensch bekommt einen neuen Job, die Familiensituation ändert sich, es gibt keine zeitlichen Ressourcen mehr für das Ehrenamt. Dann sollte der Betreuungsverein bereit sein, in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle und dem Amtsgericht für eine geeignete Nachfolge zu sorgen. Der zweite Fall – die Überforderung ehrenamtlich engagierter Menschen – ist beinahe noch häufiger. Familienangehörige beginnen aus gutem Willen und einem gewissen Verantwortungsgefühl heraus, die Betreuung für einen Verwandten zu übernehmen, merken dann aber bald, dass sie überfordert sind. Die Fragen der Vermögenssorge sind zu schwierig und unübersichtlich geworden, alte Schulden sind aufgetaucht und anderes mehr. Oder die persönliche Betroffenheit macht eine Führung der Betreuung schwierig, weil Unterbringungsmaßnahmen für Verwandte veranlasst werden müssen. Hier gibt es die Möglichkeit einer vollständigen Entlastung oder die Übernahme der Aufgaben in Teilen durch Berufsbetreuende, zum Beispiel die Gesundheitspflege und das Aufenthaltsbestimmungsrecht, und die Angehörigen sind weiterhin mit dem Rest der Betreuung betraut.

Betreuungsvereine als Schnittstelle von Professionalität und Ehrenamt

An diesen Beispielen zeigt sich, dass gerade die ehrenamtliche Betreuung eine Struktur braucht, in der freiwillige und hauptberufliche Ressourcen eng

zusammenarbeiten können. Das gültige Betreuungsgesetz hat deshalb den Betreuungsvereinen die Aufgabe übertragen, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten (§ 1908 f BGB). Zum Teil wurden dazu Anfang der 1990er-Jahre neue Vereine gegründet, zum Teil konnten die Träger der Wohlfahrtspflege auf langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet zurückgreifen. Einen anschaulichen Überblick über die Breite der Möglichkeiten zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements gaben zehn Modellvorhaben, die vom Bundesministerium für Gesundheit von 1991 bis 1995 gefördert wurden. Ihre Erfahrungen sind wissenschaftlich ausgewertet worden und in der Schriftenreihe des *Bundesministeriums für Gesundheit* (1996) veröffentlicht.

Bemerkenswert ist, dass die Begegnung von Ehrenamt und Professionalität immer wieder erstaunliche Erfolge zeigt. Ehrenamtliche sind spontan engagiert, bringen ihre Bedürfnisse nach Kontakt, den Wunsch nach direkter Hilfe ein. Professionelle Mitarbeitende des Betreuungsvereins sind eher am Aufbau eines langfristigen Netzwerks von Hilfeleistungen interessiert. Sie stellen dem spontanen Wunsch zu helfen das Wissen über verschiedene Errankungsbilder zur Seite. Sie helfen den Ehrenamtlichen durch ihre Kenntnisse der örtlichen Versorgungsstrukturen, ein sozialrechtliches Wissen und Erfahrungen, die sie in eigener Betreuungspraxis gewonnen haben.

Verschiedene Autoren haben immer wieder darauf hingewiesen, dass es für das Handeln von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen und von Berufsbetreuenden gleichermaßen Handlungsstandards gibt. *Konrad Stolz* (1996) fordert eine Orientierung der Betreuertätigkeit an humanwissenschaftlichen Grundregeln für Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung. *Wolf Crefeld* betont, dass ehrenamtlich Betreuende über eine Einführung in das Betreuungsrecht hinaus einer fachlichen Orientierung und Unterstützung durch Fachleute der Betreuungsarbeit bedürfen: „Wir wissen aus vielen Bereichen, dass die Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer einer Orientierung an fachlichen und institutionellen Normen bedarf ... Ehrenamtliche Betreuer sollen nicht schlecht ausgebildete Professionelle werden, sie lernen vielmehr in Bezug auf den von ihnen betreuten Menschen, ihre Kontakte mit ihm aufgabengerecht zu führen, seine Bedürfnisse und Wünsche hinsichtlich der zu regelnden Angelegenheiten zu erkunden, notwendige Unterstützungsleistungen zu managen und bei allem Verantwortungsbewusstsein für sein Wohl seine Autonomie zu stärken“ (*Crefeld* 2003, S. 148).

Beschaffenheit und Ausstattung der Betreuungsvereine

Neben dem klaren Auftrag, sich um die Gewinnung, Fortbildung und Beratung Ehrenamtlicher zu kümmern, ergab sich für die Betreuungsvereine seit 1992 eine zweite einschneidende Veränderung. Die Tätigkeit der Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter konnte nun aus der Staatskasse vergütet werden. Vorher war es nur bei vermögenden Betreuten möglich, eine Vergütung aus dem Vermögen zu entnehmen. Nun konnte auch die Tätigkeit für mittellose Betreute zuverlässig finanziert werden. Dies führte zu einem Aufblühen der Betreuungsvereine und insgesamt zur Bildung eines neuen Betätigungsfeldes, nämlich dem der Berufsbetreuer und -betreuerinnen. Die Vereine konnten nun von einer zweifachen Konsolidierung profitieren: einerseits von der gesetzlichen Absicherung ihrer Verpflichtung zur Gewinnung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlich Tätiger, andererseits von der finanziellen Absicherung der direkten Tätigkeit ihrer Beschäftigten für die ihnen anvertrauten Betreuten.

Erschwert bis unmöglich gemacht wurde die Arbeit der Betreuungsvereine dort, wo sie in ihrer Tätigkeit zur Gewinnung, Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen nicht durch die Landesministerien und die Kommunen in ihrer Aufgabenerfüllung finanzielle Unterstützung erfuhren. Dann konnten nicht hinreichende personelle Ressourcen für diese Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die wichtige Funktion der Betreuungsvereine für die ehrenamtlich Betreuenden blieb ein „Titel ohne Mittel“. Beachtet werden muss, dass es hier in der Politik der einzelnen Bundesländer gerade bei der Förderung und Unterstützung der Betreuungsvereine extreme Unterschiede gegeben hat und gibt. Bei einer ausreichenden Förderung dieser Aufgaben haben sich aber immer wieder die Erfolge dieser Arbeit eingestellt.

Struktur und Netzwerk der Betreuungsvereine

In einigen Bundesländern gelang es, die Zusammenarbeit der Betreuungsvereine auf Landesebene zu intensivieren. Weiter gehend hat es das Land Rheinland-Pfalz geschafft, unter der Führung der überörtlichen Betreuungsbehörde alle Akteure des Betreuungswesens (Amtsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine) in einer Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen zu versammeln. In anderen Bundesländern existieren stabile Landesarbeitsgemeinschaften/Interessengemeinschaften der Betreuungsvereine auf Landesebene, die sich um die Weiterentwicklung ihrer Standards bei der Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen bemühen. In weiteren Bundesländern

existieren innerhalb der Wohlfahrtsverbände mehr oder weniger einflussreiche Arbeitszusammenhänge der Betreuungsvereine. Neben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, welche grundsätzlich auch die Anliegen der Betreuungsvereine in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände vertritt, haben die Betreuungsvereine sich 2004 mit der Gründung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine ein eigenes Sprachrohr geschaffen.

Neue Aufgaben durch Vorsorgevollmachten

Waren in den 1990er-Jahren die Aufgaben der Betreuungsvereine hinreichend mit der Gewinnung, Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen und der beruflichen Führung von Betreuungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins beschrieben, so kam in den letzten Jahren ein neuer Auftrag für die Betreuungsvereine hinzu: die Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (seit dem Jahr 1999 den Betreuungsvereinen übertragen) sowie die Beratung von Bevollmächtigten und die Beratung bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht (im Jahr 2005 den Betreuungsvereinen übertragen, § 1908 f BGB).

Warum hat nun der Gedanke der Vorsorgevollmacht in den letzten Jahren an Relevanz gewonnen? Falls ein Mensch seine Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit, oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht besorgen kann, so wird ihm in der Regel ein Betreuer, eine Betreuerin bestellt. Vermeiden lässt sich dies allerdings dadurch, dass der Mensch Vorsorge trifft und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte einen Bevollmächtigten bestimmt, der in schlechten Tagen seine Angelegenheiten regeln kann. Besonders angesichts der steigenden Anzahl von hochaltrigen Mitbürgern und Mitbürgerinnen wurde dieser Gedanke in der gesellschaftlichen Diskussion der Bundesrepublik Deutschland Ende der 1990er-Jahre mehr verbreitet. Die Justizverwaltungen versprachen sich bei dieser privatrechtlichen Regelung durch die weniger stark steigende Anzahl von gerichtlich zu kontrollierenden Betreuungen auf Dauer eine Arbeitersparnis. Auch aus der Sicht der mündigen Bürgerinnen und Bürger sprach vieles für diese Regelung, welche das Selbstbestimmungsrecht bei der Auswahl von Bevollmächtigten in den Mittelpunkt stellt. Von verschiedensten Seiten liegen deshalb auch Formulare für Vorsorgevollmachten vor (*Bayerischer Staatsminister der Justiz* 2005).

Nach den ersten Erfahrungen im Umgang mit diesen Vorsorgevollmachten lassen sich verschiedene Erfahrungen benennen: Es gab schon immer die Möglich-

keit einer notariell ausgefertigten oder beglaubigten Vollmacht. Diese Vollmachten haben sich bewährt und bewähren sich auch weiter. Bei der Erstellung einer eigenen Vorsorgevollmacht ist es wichtig, sich beraten zu lassen – eben durch einen Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde. Klar sollte sein, dass Bevollmächtigte nicht durch das Gericht oder eine andere Behörde kontrolliert werden, eine Kontrolle findet nur bei Betreuenden statt. Falls also jemand keine Vertrauensperson für eine Vollmacht hat, sollte man als Vorsorge für schlechte Tage immer zu einer Betreuungsverfügung raten. In dieser Betreuungsverfügung können Wünsche bezüglich der Betreuung geäußert werden. Man kann auch seine Vorstellungen bezüglich der Führung der Betreuung schriftlich niederlegen (Seniorenheim, persönliche Lebensgestaltung im Alter und so weiter). Auch hier können Betreuungsvereine beraten.

Bezüglich des Umfangs einer Vorsorgevollmacht lassen sich am einfachsten die Bereiche Vermögenssorge und Gesundheits-/Personensorge unterscheiden. Hinsichtlich der Vermögenssorge ist sicherlich immer der Hinweis angebracht, dass bei Grundstücksgeschäften eine notarielle Vollmacht notwendig, bei sich abzeichnenden Geschäften mit mehreren Geldinstituten sehr empfehlenswert ist, da diese meist nur die von ihren Angestellten ausgefertigten Bankvollmachten anerkennen. Auch bei sich abzeichnenden verwandtschaftlichen Konflikten ist immer zu einer notariellen Vollmacht zu raten.

Ein neues Beratungsgebiet eröffnet sich bei den Vorsorgevollmachten im Bereich der Gesundheitsvorsorge, die häufig mit einer Patientenverfügung verbunden sind. In einer Patientenverfügung äußern sich die Betroffenen zu Behandlungswünschen bei schwerer Krankheit oder in Todesnähe. Hier ist eine Beratung durch den Hausarzt angebracht, da Patientenverfügungen nicht pauschal, sondern auf die eigene Krankheitssituation bezogen und auf den eigenen Wertehorizont begründet abgefasst sein sollten. Das Bundesjustizministerium hat angekündigt, dass es in einem Gesetz zu Patientenverfügungen in Zukunft Klarheit bezüglich der Wirksamkeitsvoraussetzungen und der Reichweite der Verfügungen schaffen will. Auch in diesem Bereich bieten Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten zunehmend Informationsveranstaltungen an.

Amtsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein

Angesichts der zukünftigen demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft müssen wir uns darauf einstellen, immer häufiger die Schutzrechte von

Menschen zu gewährleisten, die nicht mehr selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen können und deshalb zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder einen Betreuer an ihre Seite gestellt bekommen. Die Statistik des Bundesministeriums der Justiz berichtet für den 31. Dezember 2004 von insgesamt 1 157 819 Betreuten in Deutschland, dies sind immerhin 1,4 Prozent der Bevölkerung (*Deinert* 2006). Rechnet man noch die Hochbetagten mit einer demenziellen Erkrankung hinzu, für die keine Betreuung bestellt ist, bei denen aber Bevollmächtigte oder Angehörige faktisch alle Angelegenheiten erledigen, so zeigt sich die Brisanz des Problems. Um bei der Lösung der Aufgabe keine Ressourcen zu vergeuden, sondern möglichst viele ehrenamtliche Ressourcen zu wecken, sollten auf örtlicher Ebene alle Beteiligten zusammenarbeiten. Dies betrifft vor allem die örtliche Betreuungsbehörde, der von manchen die Rolle der „Managerin des örtlichen Betreuungswesens“¹ zugesprochen wird.

Des Weiteren sind die Amtsgerichte zu nennen, die die Entscheidung zur Einrichtung einer Betreuung und zur Bestellung geeigneter Betreuerinnen und Betreuer treffen. Durch die Übergabe der Bestellsurkunde, die Rechnungslegung und die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen haben sie vielfältigen Kontakt zu ehrenamtlichen Betreuenden. Auf Beratung und Gewinnung von Ehrenamtlichen ausgelegt ist die Arbeit der Betreuungsvereine. Sie bilden die Schnittstelle zwischen Professionalität und Ehrenamt in der Betreuungsführung. Vergessen werden sollten aber auch nicht andere Initiativen, die sich um ehrenamtliches Engagement in unserer Gesellschaft bemühen, wie die verschiedenen Gliederungen der Wohlfahrtsverbände oder speziell geförderte Freiwilligenzentren. Alle Institutionen sind auf eine enge Vernetzung angewiesen, damit die an einem ehrenamtlichen Engagement interessierten Bürgerinnen und Bürger zum Schluss auch das Tätigkeitsfeld finden, welches ihnen zusagt und in dem sie möglichst optimal unterstützt werden.

Anmerkung

¹ Titel einer Arbeitsgruppe auf dem 10. Vormundschaftsgerichtstag, der vom 2. bis 4. November 2006 in Erkrn stattfindet. Programm unter www.vgt-ev.de

Literatur

Bayerischer Staatsminister der Justiz: Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung. München 2005

Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen. Abschlussbericht 1991-1995. Baden-Baden 1996

Crefeld, Wolf: Gemeinsame fachliche Standards für die Be-

treuungsarbeit. Ein Beitrag zur Diskussion eines Leitbildes für ehrenamtlich und beruflich geführte rechtliche Betreuungen. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten. Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. In: Betrifft: Betreuung. Band 5, Recklinghausen 2003, S. 144-154, zu beziehen über den Vormundschaftsgerichtstag e.V.

Deinert, Horst: Betreuungszahlen 2004. In: *Betreuungsrechtliche Praxis* 2/2006, S. 65

Heintze, Rolf G.; Strünck, Christoph: Das soziale Ehrenamt in der Krise – Wege aus dem Dilemma. In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit* 5/1999, S. 163

Sellin, Christine; Engels, Dietrich: Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. *Rechtstatistikenforschung*. Hrsg. Bundesministerium der Justiz. Köln 2003

Stotz, Konrad: Sind Qualitätsstandards in der Betreuungsarbeit erforderlich? In: *Betreuungsrechtliche Praxis* 2/1996, S. 87-92

Wessels, Wolfgang: Ehrenamtlichkeit im Wandel. In: www.skfm.de, Fachartikel (17.5.2006)

Methodische Fallarbeit in der rechtlichen Betreuung

Angela Roder

Zusammenfassung

Dieser Beitrag beschreibt das Konzept des Case Managements und stellt anhand konkreter Beschreibungen dessen Integration in die Arbeitsorganisation der rechtlichen Betreuung vor.

Abstract

This article describes the concept of Case Management and specifically depicts its integration into the organization of legal guardianship work.

Schlüsselwörter

Case Management – Betreuung – Effizienz – Qualität – Einzelfallhilfe – Vernetzung – Kooperation – Klient-Beziehung – Betreuer

1. Einleitung

Nach der Einführung des Betreuungsrechtänderungsgesetzes im Juli 2005 und der damit verbundenen pauschalen Vergütung hat die Betreuungstätigkeit eine neue Orientierung bekommen. Die knappen Zeitkontingente rücken die Fragen nach Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Arbeit stärker als bisher in den Mittelpunkt: Ist mit der Anzahl geführter Betreuungen ein wirtschaftliches Überleben möglich? Kann die Qualität der Arbeit bei einer hohen Anzahl geführter Betreuungen in der vorgegebenen Zeit noch sichergestellt werden? Die rechtlichen Betreuenden sind in der täglichen Betreuungspraxis gezwungen, einerseits für einen ökonomischen Einsatz ihrer persönlichen und strukturellen Ressourcen zu sorgen. Andererseits müssen sie den optimalen Nutzen ihrer Beratungs- und Unterstützungsleistungen für ihre Klientel sicherstellen und für die Akzeptanz der Leistungen bei ihr und bei den Akteuren des Unterstützungsprozesses sorgen.

Die neuen Anforderungen im Beruf sind nicht mehr allein mit individuellen beruflichen Erfahrungen und Rezepten zu meistern. Hilfreich ist die Anwendung eines methodischen Konzeptes, das den Rahmen für ein zu entwickelndes berufliches Handlungswissen bildet, das auch bei knappen Zeitkontingenten auf die Qualität der Betreuungsarbeit abzielt, Haftungsrisiken minimiert sowie ein wirtschaftlich orientiertes Handeln ermöglicht und damit für Einkommenssicherung im Beruf sorgt.

Die methodische Fallarbeit in der rechtlichen Betreuung erfolgt auf der Grundlage des Case Manage-